



Gemeinde Eichberg

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ernennung des amtlichen Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen betreffend die Kontrolle von Oel- und Gasfeuerungen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Oel-, Gas- und Holzfeuerungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist¹;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über den amtlichen Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben des amtlichen Feuerungskontrolleurs

Dem amtlichen Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagendaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;

¹ gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b Grossratsbeschluss über Luftreinemassnahmen

- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4 Anforderungen an den amtlichen Feuerungskontrolleur

Der ausführende Kontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare, werden in der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten dem Feuerungskontrolleur für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
 - AT1: Anlagentechnik;
 - MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
 - MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
 Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige „BUWAL-Messprüfung“.

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Art. 8 Amtsgeheimnis

Der amtliche Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 7. Januar 1986 wird aufgehoben.

9453 Eichberg, 16. September 2010

GEMEINDERAT EICHBERG
Die Gemeindepräsidentin:
Eliane Kaiser

Der Gemeinderatsschreiber:
Gregor Kaiser

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist vom 13. Oktober bis 11. November 2010

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Vollzug

Das vorstehende Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates ab 1.1.2011 in Kraft.